

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/8579 –

Aufwand und Ergebnis sowie Einhaltung von Mitwirkungspflichten in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Während des Migrationsgeschehens in den Jahren 2015 und 2016 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Beschleunigung der Verfahren in vielen Fällen die Asylanträge ohne die sonst obligatorische Anhörung im rein schriftlichen Verfahren entschieden. Angaben zur Identität, Staatsangehörigkeit sowie zum Fluchtgeschehen konnten demnach nicht immer hinreichend überprüft und gewürdigt werden.

Den Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren kommt gerade in diesen Fällen eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund hat der Deutsche Bundestag durch die Einführung von Mitwirkungspflichten im Asylgesetz (AsylG) sichergestellt, dass im wohlverstandenen Interesse der tatsächlich Schutzbedürftigen diejenigen Entscheidungen aufgehoben werden, bei denen zu Unrecht der Schutzstatus zuerkannt wurde bzw. bei denen die Gründe für die Schutzgewährung zwischenzeitlich entfallen sind.

Insgesamt wird allein bis 2020 mit insgesamt 760 000 Prüfungen und in 391 000 Fällen mit einer Aufforderung zur Mitwirkung gerechnet (Bundestagsdrucksache 19/4456). Angesichts der außerordentlich hohen Anzahl an Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfverfahren erwägt die Bundesregierung außerdem, die vorgegebenen Fristen zur Durchführung der anstehenden Prüfungen vorübergehend zu verlängern, um eine Überlastung des BAMF zu verhindern (z. B. Berliner Morgenpost Online, „Koalition verlängert Frist für Asylprüfungen auf vier Jahre“, 29. Januar 2019).

Allerdings ist aus Sicht der Fragesteller unklar, inwieweit diese Mitwirkungspflicht in der Praxis umgesetzt bzw. von den möglichen Sanktionen Gebrauch gemacht wird. Gleiches gilt auch für die bereits bestehenden Mitwirkungspflichten im Asylverfahren.

Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit oftmals eine große Differenz zwischen der Zahl der eingeleiteten Verfahren und der tatsächlich getroffenen Entscheidungen zu beobachten war, und überdies der Anteil der erfolgten Widerrufe bzw. Rücknahmen im Vergleich zu Anerkennungsquoten sehr niedrig war (z. B.

Bundestagsdrucksache 19/3839). Auch dies wirft Fragen auf, inwieweit Widerrufs- und Rücknahmeverfahren derzeit effizient und sachgerecht durchgeführt werden.

1. Wie viele Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren wurden seit dem Jahr 2013 jeweils jährlich eingeleitet, und mit welchem Ergebnis wurden diese jeweils entschieden (bitte in absoluten und relativen Zahlen insgesamt sowie differenziert für die gegenwärtig 20 wichtigsten Herkunftsstaaten angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2013	eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a Grundgesetz (GG)		Widerruf / Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf / Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf / Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %
Herkunftsländer gesamt	13.633	11.125	258	2,3	184	1,7	84	0,8	10.599	95,3
Syrien, Arabische Republik	646	420	5	1,2	9	2,1	2	0,5	404	96,2
Irak	4.753	4.338	13	0,3	90	2,1	12	0,3	4.223	97,3
Nigeria	61	63	-	-	-	-	-	-	63	100,0
Türkei	1.048	909	148	16,3	20	2,2	7	0,8	734	80,7
Iran, Islamische Republik	2.004	1.377	6	0,4	9	0,7	1	0,1	1.361	98,8
Afghanistan	1.259	873	1	0,1	2	0,2	11	1,3	859	98,4
Georgien	19	9	-	-	1	11,1	-	-	8	88,9
Guinea	47	36	-	-	-	-	-	-	36	100,0
Ungeklärt	109	97	5	5,2	1	1,0	2	2,1	89	91,8
Somalia	538	387	-	-	1	0,3	2	0,5	384	99,2
Moldau (Repub- lik)	2	1	-	-	-	-	-	-	1	100,0
Russische Födera- tion	449	192	1	0,5	4	2,1	1	0,5	186	96,9
Eritrea	405	370	-	-	6	1,6	-	-	364	98,4
Pakistan	243	225	2	0,9	1	0,4	-	-	222	98,7

Jahr 2013	eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a Grundgesetz (GG)		Widerruf / Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf / Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf / Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %
Mazedonien	7	11	-	-	1	9,1	1	9,1	9	81,8
Albanien	13	13	-	-	-	-	-	-	13	100,0
Serbien	55	76	5	6,6	-	-	4	5,3	67	88,2
Aserbaidshjan	166	91	-	-	2	2,2	-	-	89	97,8
Gambia	24	10	-	-	-	-	-	-	10	100,0
Jemen	11	11	-	-	-	-	-	-	11	100,0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr 2014	eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf / Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf / Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf / Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %
Herkunftsländer gesamt	12.527	16.061	357	2,2	257	1,6	154	1,0	15.293	95,2
Syrien, Arabische Republik	1.174	1.134	8	0,7	24	2,1	2	0,2	1.100	97,0
Irak	3.716	4.098	5	0,1	70	1,7	2	0,0	4.021	98,1
Nigeria	64	87	-	-	-	-	3	3,4	84	96,6
Türkei	765	965	70	7,3	19	2,0	16	1,7	860	89,1
Iran, Islamische Republik	1.901	2.549	9	0,4	20	0,8	5	0,2	2.515	98,7
Afghanistan	1.376	1.745	5	0,3	4	0,2	26	1,5	1.710	98,0
Georgien	14	31	-	-	2	6,5	1	3,2	28	90,3
Guinea	47	65	-	-	1	1,5	-	-	64	98,5
Ungeklärt	123	127	2	1,6	3	2,4	5	3,9	117	92,1
Somalia	476	657	1	0,2	1	0,2	-	-	655	99,7
Moldau (Republik)	2	2	-	-	-	-	-	-	2	100,0
Russische Föderation	309	606	-	-	5	0,8	9	1,5	592	97,7
Eritrea	369	498	6	1,2	4	0,8	-	-	488	98,0
Pakistan	384	309	-	-	1	0,3	-	-	308	99,7
Mazedonien	12	10	-	-	-	-	-	-	10	100,0
Albanien	11	20	1	5,0	-	-	3	15,0	16	80,0
Serbien	61	82	7	8,5	4	4,9	3	3,7	68	82,9
Aserbaidshjan	122	229	-	-	4	1,7	1	0,4	224	97,8
Gambia	15	26	-	-	-	-	-	-	26	100,0
Jemen	10	11	-	-	-	-	-	-	11	100,0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr 2015	eingeleitete Widerrufprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf / Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf / Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf / Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %
Herkunftsländer gesamt	8.302	9.894	140	1,4	101	1,0	62	0,6	9.591	96,9
Syrien, Arabi- sche Republik	1.710	1.911	-	-	3	0,2	7	0,4	1.901	99,5
Irak	1.941	2.347	3	0,1	4	0,2	-	-	2.340	99,7
Nigeria	44	45	-	-	-	-	-	-	45	100,0
Türkei	528	579	51	8,8	20	3,5	7	1,2	501	86,5
Iran, Islamische Republik	1.135	1.358	6	0,4	12	0,9	1	0,1	1.339	98,6
Afghanistan	878	1.086	-	-	5	0,5	7	0,6	1.074	98,9
Georgien	12	11	2	18,2	-	-	-	-	9	81,8
Guinea	30	32	-	-	-	-	-	-	32	100,0
Ungeklärt	118	152	1	0,7	1	0,7	3	2,0	147	96,7
Somalia	185	251	-	-	1	0,4	-	-	250	99,6
Moldau (Republik)	4	5	-	-	-	-	-	-	5	100,0
Russische Föderation	191	207	1	0,5	3	1,4	-	-	203	98,1
Eritrea	168	242	-	-	2	0,8	-	-	240	99,2
Pakistan	256	379	-	-	1	0,3	1	0,3	377	99,5
Mazedonien	16	15	1	6,7	-	-	-	-	14	93,3
Albanien	8	2	-	-	-	-	-	-	2	100,0
Serbien	41	42	5	11,9	2	4,8	3	7,1	32	76,2
Aserbaidshchan	70	91	2	2,2	8	8,8	2	2,2	79	86,8
Gambia	5	12	-	-	-	-	-	-	12	100,0
Jemen	1	2	1	50,0	-	-	-	-	1	50,0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr 2016	eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf / Rücknahme Flüchtlingsgesellschaft		Widerruf / Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf / Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %
Herkunftsländer gesamt	3.170	2.207	83	3,8	157	7,1	155	7,0	1.812	82,1
Syrien, Arabi- sche Republik	782	317	1	0,3	41	12,9	9	2,8	266	83,9
Irak	842	630	-	-	26	4,1	5	0,8	599	95,1
Nigeria	12	17	-	-	-	-	2	11,8	15	88,2
Türkei	291	224	26	11,6	12	5,4	2	0,9	184	82,1
Iran, Islamische Republik	291	224	26	11,6	12	5,4	2	0,9	184	82,1
Afghanistan	318	226	1	0,4	7	3,1	60	26,5	158	69,9
Georgien	5	7	1	14,3	-	-	1	14,3	5	71,4
Guinea	7	8	-	-	-	-	1	12,5	7	87,5
Ungeklärt	64	55	-	-	20	36,4	1	1,8	34	61,8
Somalia	36	34	1	2,9	-	-	-	-	33	97,1
Moldau (Repub- lik)	1	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Russische Föderation	89	64	1	1,6	3	4,7	14	21,9	46	71,9
Eritrea	38	25	-	-	1	4,0	1	4,0	23	92,0
Pakistan	77	48	-	-	-	-	2	4,2	46	95,8
Mazedonien	8	5	-	-	-	-	1	20,0	4	80,0
Albanien	6	4	-	-	-	-	-	-	4	100,0
Serbien	32	34	7	20,6	-	-	1	2,9	26	76,5
Aserbajdschan	40	32	-	-	2	6,3	3	9,4	27	84,4
Gambia	2	1	-	-	-	-	1	100,0	-	-
Jemen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr 2017	eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf / Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf / Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %
Herkunftsländer gesamt	77.106	2.527	61	2,4	214	8,5	146	5,8	2.106	83,3
Syrien, Arabische Republik	39.929	879	2	0,2	70	8,0	20	2,3	787	89,5
Irak	21.064	662	1	0,2	38	5,7	6	0,9	617	93,2
Nigeria	66	6	-	-	-	-	2	33,3	4	66,7
Türkei	445	179	23	12,8	9	5,0	3	1,7	144	80,4
Iran, Islamische Republik	367	65	5	7,7	6	9,2	3	4,6	51	78,5
Afghanistan	11.716	201	1	0,5	5	2,5	50	24,9	145	72,1
Georgien	18	4	-	-	-	-	1	25,0	3	75,0
Guinea	21	5	-	-	-	-	3	60,0	2	40,0
Ungeklärt	503	58	-	-	28	48,3	4	6,9	26	44,8
Somalia	267	23	-	-	4	17,4	3	13,0	16	69,6
Moldau (Republik)	4	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Russische Föderation	483	66	1	1,5	16	24,2	6	9,1	43	65,2
Eritrea	433	37	-	-	7	18,9	-	-	30	81,1
Pakistan	175	50	1	2,0	-	-	1	2,0	48	96,0
Mazedonien	40	7	-	-	-	-	-	-	7	100,0
Albanien	35	5	-	-	-	-	-	-	5	100,0
Serbien	87	24	2	8,3	3	12,5	9	37,5	10	41,7
Aserbajdschan	99	15	-	-	1	6,7	7	46,7	7	46,7
Gambia	17	2	-	-	-	-	2	100,0	-	-
Jemen	6	1	-	-	-	-	1	100,0	-	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr 2018	eingeleitete Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf / Rücknahme Flüchtlingsgesellschaft		Widerruf / Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf / Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %	absolut	in Prozent %
Herkunftsländer gesamt	192.664	85.052	42	0,0	535	0,6	405	0,5	84.070	98,8
Syrien, Arabi- sche Republik	127.998	53.541	5	0,0	248	0,5	99	0,2	53.189	99,3
Irak	13.898	11.590	1	0,0	153	1,3	47	0,4	11.389	98,3
Nigeria	477	197	1	0,5	2	1,0	7	3,6	187	94,9
Türkei	743	463	7	1,5	13	2,8	19	4,1	424	91,6
Iran, Islamische Republik	3.788	1.789	2	0,1	11	0,6	3	0,2	1.773	99,1
Afghanistan	10.196	4.867	-	-	16	0,3	94	1,9	4.757	97,7
Georgien	79	32	1	3,1	-	-	2	6,3	29	90,6
Guinea	180	71	-	-	-	-	6	8,5	65	91,5
Ungeklärt	7.571	3.145	1	0,0	15	0,5	10	0,3	3.119	99,2
Somalia	2.319	1.171	-	-	7	0,6	11	0,9	1.153	98,5
Moldau (Republik)	10	8	-	-	1	12,5	2	25,0	5	62,5
Russische Föderation	1.000	441	2	0,5	15	3,4	16	3,6	408	92,5
Eritrea	14.833	3.621	1	0,0	13	0,4	5	0,1	3.602	99,5
Pakistan	1.329	700	-	-	7	1,0	1	0,1	692	98,9
Mazedonien	145	58	-	-	1	1,7	6	10,3	51	87,9
Albanien	161	46	1	2,2	1	2,2	6	13,0	38	82,6
Serbien	257	70	2	2,9	1	1,4	4	5,7	63	90,0
Aserbajdschan	317	168	-	-	-	-	4	2,4	164	97,6
Gambia	72	25	-	-	2	8,0	-	-	23	92,0
Jemen	6	1	-	-	-	-	1	100,0	-	-

2. Wie lange dauerte die Durchführung von Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfverfahren in den Jahren seit 2013 jeweils durchschnittlich, und wie lang war jeweils die Verfahrensdauer bei

a) eingeleiteten aber nicht entschiedenen Verfahren,

Die Angabe einer Verfahrensdauer setzt zwingend voraus, dass zuvor eine Entscheidung ergangen ist.

b) entschiedenen Verfahren insgesamt,

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl Bescheide	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei entschiedenen Verfahren insgesamt (in Monaten)
2013	11.125	6,5
2014	16.061	4,7
2015	9.894	2,4
2016	2.207	5,3
2017	2.527	5,4
2018	85.052	4,4

c) Entscheidungen, die nicht zu einem Widerruf oder einer Rücknahme führten bzw.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl Bescheide	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Entscheidungen, die nicht zu einem Widerruf oder einer Rücknahme führten (in Monaten)
2013	10.599	6,1
2014	15.293	4,0
2015	9.591	2,2
2016	1.812	4,1
2017	2.106	4,4
2018	84.070	4,3

d) Entscheidungen, die zu einem Widerruf oder einer Rücknahme führten?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl Bescheide	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Entscheidungen, die zu einem Widerruf oder einer Rücknahme führten (in Monaten)
2013	526	13,5
2014	768	17,9
2015	303	8,4
2016	395	10,7
2017	421	10,6
2018	982	11,2

3. Wie begründet die Bundesregierung den in Relation zur Zahl der eingeleiteten Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfungen zuletzt relativ geringen Anteil tatsächlich getroffener Entscheidungen, und welche Maßnahmen wurden oder werden getroffen, um eine höhere Zahl an Entscheidungen herbeizuführen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft in jedem Einzelfall individuell, ob die Voraussetzungen eines Widerruf oder einer Rücknahme vorliegen.

Da eine herkunftslandbezogene Sachlagenänderung im Rahmen der Regelüberprüfung in der weit überwiegenden Anzahl der Herkunftsländer nicht festgestellt werden kann, werden Aufhebungsverfahren in der Regel nur eingeleitet, wenn in der Person des Ausländers liegende Gründe vorliegen (beispielsweise Straftaten, Heimreisen, Täuschungen über die Staatsangehörigkeit).

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes am 12. Dezember 2018 auch für die Widerrufs- und Rücknahmeprüfung anwendbaren Mitwirkungspflichten des Betroffenen dem BAMF eine vertiefte Sachverhaltsaufklärung ermöglichen.

4. Wie viele Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfungen sind nach Einschätzung der Bundesregierung nach gegenwärtiger Rechtslage bis zum Jahr 2023 jeweils jährlich zu erwarten, und wie verändert sich die Zahl der jährlich anstehenden Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfungen durch eine Verlängerung der Frist nach § 73 Absatz 2a AsylG von drei auf vier Jahre?

Nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes (AsylG) hat die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der zuerkennenden Entscheidung zu erfolgen. Für das Jahr 2015 sind dementsprechend rund 137 000 Verfahren, für das Jahr 2016 rund 263 000 Verfahren und für das Jahr 2017 rund 156 000 Verfahren, aus den genannten Jahren also insgesamt etwa 556 000 Verfahren zu prüfen. Zu den rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren aus dem Jahr 2018 kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage getroffen werden, da genaue Angaben hierzu erst im zweiten Quartal 2019 vorliegen.

Für den Fall einer Verlängerung der Frist nach § 73 Absatz 2a AsylG von drei auf vier bis fünf Jahre wären die Verfahren aus 2015 bis Ende des Jahres 2019, die Verfahren aus 2016 bis Ende des Jahres 2020 und die Verfahren aus 2017 bis Ende des Jahres 2021 zu überprüfen. Für das Jahr 2021 kommen zum Prüfvolumen die noch nicht abschließend bezifferbaren Anerkennungen als Asylberechtigter und Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft aus dem Jahr 2018 hinzu (s. o.). Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeitet, der sich derzeit in der Ressortabstimmung befindet.

Eine belastbare Aussage zu der Anzahl der Regelüberprüfungsverfahren für die Jahre 2022 und 2023 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da sie von der noch unbekanntem Zahl der Anerkennungen als Asylberechtigter und der Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft in den Jahren 2019 und 2020 abhängt.

5. Wie hat sich seit dem Jahr 2013 die Anerkennungsquote im Vergleich zur Rücknahmequote (Anteil der erfolgten Widerrufe bzw. Rücknahmen an der Gesamtzahl der eingeleiteten Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren) für die gegenwärtig 20 wichtigsten Herkunftsstaaten entwickelt?

Absolute Zahlen zu Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren können der Antwort zu Frage 1 entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Widerrufe nicht zwingend auf Anerkennungen im selben Jahr beziehen.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2013	Gesamtzuschutzquote (in Prozent)	Widerrufsquote (in Prozent)
Syrien, Arabische Republik	94,2	3,8
Irak	53,9	2,7
Nigeria	11,0	0,0
Türkei	9,5	19,3
Iran, Islamische Republik	55,5	1,2
Afghanistan	47,9	1,6
Georgien	0,4	11,1
Guinea	21,7	0,0
Ungeklärt	38,0	8,2
Somalia	49,3	0,8
Moldau (Republik)	6,3	0,0
Russische Föderation	2,2	3,1
Eritrea	72,3	1,6
Pakistan	33,9	1,3
Nordmazedonien	0,3	18,2
Albanien	7,0	0,0
Serbien	0,2	11,8
Aserbaidschan	11,6	2,2
Gambia	8,8	0,0
Jemen	14,3	0,0

2014	Gesamtschutzquote (in Prozent)	Widerrufsquote (in Prozent)
Syrien, Arabische Republik	89,3	3,0
Irak	73,9	1,9
Nigeria	8,1	3,4
Türkei	11,0	10,9
Iran, Islamische Republik	51,8	1,3
Afghanistan	46,7	2,0
Georgien	0,5	9,7
Guinea	14,0	1,5
Ungeklärt	67,8	7,9
Somalia	25,0	0,3
Moldau (Republik)	11,8	0,0
Russische Föderation	6,5	2,3
Eritrea	55,2	2,0
Pakistan	18,6	0,3
Nordmazedonien	0,3	0,0
Albanien	2,2	20,0
Serbien	0,2	17,1
Aserbaidshan	10,8	2,2
Gambia	2,0	0,0
Jemen	12,5	0,0

2015	Gesamtschutzquote (in Prozent)	Widerrufsquote (in Prozent)
Syrien, Arabische Republik	96,0	0,5
Irak	88,6	0,3
Nigeria	6,6	0,0
Türkei	14,7	13,5
Iran, Islamische Republik	59,6	1,4
Afghanistan	47,6	1,1
Georgien	0,3	18,2
Guinea	18,4	0,0
Ungeklärt	80,2	3,3
Somalia	39,7	0,4
Moldau (Republik)	6,8	0,0
Russische Föderation	8,3	1,9
Eritrea	92,1	0,8
Pakistan	9,8%	0,5
Nordmazedonien	0,5	6,7
Albanien	0,2	0,0
Serbien	0,1	23,8
Aserbaidshen	18,2	13,2
Gambia	2,7	0,0
Jemen	60,5	50,0

2016	Gesamtschutzquote (in Prozent)	Widerrufsquote (in Prozent)
Syrien, Arabische Republik	98,0	16,1
Irak	70,2	4,9
Nigeria	9,9	11,8
Türkei	8,2	17,9
Iran, Islamische Republik	50,7	22,8
Afghanistan	55,8	30,1
Georgien	1,8	28,6
Guinea	16,6	12,5
Ungeklärt	84,4	38,2
Somalia	71,1	2,9
Moldau (Republik)	0,5	*
Russische Föderation	5,2	28,1
Eritrea	92,2	8,0
Pakistan	3,3	4,2
Nordmazedonien	0,3	20,0
Albanien	0,4	0,0
Serbien	0,3	23,5
Aserbaidshan	16,9	15,6
Gambia	6,5	100,0
Jemen	83,0	*

* zur Republik Moldau und zum Jemen gibt es keine Daten, da in diesem Jahr keine Widerrufe entschieden wurden.

2017	Gesamtschutzquote (in Prozent)	Widerrufsquote (in Prozent)
Syrien, Arabische Republik	91,5	10,5
Irak	56,1	6,8
Nigeria	17,3	33,3
Türkei	28,1	19,6
Iran, Islamische Republik	49,4	21,5
Afghanistan	44,3	27,9
Georgien	2,1	25,0
Guinea	16,3	60,0
Ungeklärt	50,6	55,2
Somalia	60,8	30,4
Moldau (Republik)	2,0	*
Russische Föderation	9,1	34,8
Eritrea	82,9	18,9
Pakistan	4,4	4,0
Nordmazedonien	0,8	0,0
Albanien	1,4	0,0
Serbien	0,6	58,3
Aserbaidshan	13,3	53,3
Gambia	4,7	100,0
Jemen	82,8	100,0

* zur Republik Moldau gibt es keine Daten, da in diesem Jahr keine Widerrufe entschieden wurden.

2018	Gesamtschutzquote (in Prozent)	Widerrufsquote (in Prozent)
Syrien, Arabische Republik	81,9	0,7
Irak	32,3	1,7
Nigeria	13,9	5,1
Türkei	41,4	8,4
Iran, Islamische Republik	23,8	0,9
Afghanistan	37,5	2,3
Georgien	1,2	9,4
Guinea	15,7	8,5
Ungeklärt	40,9	0,8
Somalia	41,3	1,5
Moldau (Republik)	0,8	37,5
Russische Föderation	11,0	7,5
Eritrea	70,2	0,5
Pakistan	4,4	1,1
Nordmazedonien	0,8	12,1
Albanien	1,2	17,4
Serbien	0,7	10,0
Aserbaidshan	6,7	2,4
Gambia	6,3	8,0
Jemen	71,0	2,3

2019 (01.01.2019- 28.02.2019)	Gesamtschutzquote (in Prozent)	Widerrufsquote (in Prozent)
Syrien, Arabische Republik	84,8	1,5
Irak	33,6	5,4
Nigeria	9,5	7,1
Türkei	50,1	16,7
Iran, Islamische Republik	19,9	2,0
Afghanistan	40,3	5,4
Georgien	0,5	55,6
Guinea	11,4	5,3
Ungeklärt	44,8	3,1
Somalia	41,7	1,8
Moldau (Republik)	0,9	*
Russische Föderation	6,9	10,4
Eritrea	70,9	1,9
Pakistan	5,6	0,0
Nordmazedonien	-	0,0
Albanien	0,6	12,0
Serbien	-	14,3
Aserbaidshjan	5,5	41,7
Gambia	7,8	28,6
Jemen	83,3	0,0

* zur Republik Moldau gibt es keine Daten, da in diesem Jahr keine Widerrufe entschieden wurden.

6. Wie erklärt sich die Bundesregierung Diskrepanzen zwischen Anerkennungs- und Rücknahmequote für die einzelnen Herkunftsstaaten?

Im Anerkennungsverfahren werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Voraussetzungen für die Schutzgewährung geprüft.

Demgegenüber sind die Gründe für die Einleitung eines Widerrufs- und Rücknahmeverfahrens andere. Neben der Frage der Sachlagenänderung im Herkunftsland, d. h. einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung der dortigen Verhältnisse, können auch in der Person des Ausländers liegende Gründe Grundlage für eine Aufhebung der getroffenen positiven Entscheidung sein. Da Sachlagenänderungen im Herkunftsland zum Zeitpunkt der Durchführung der Regelüberprüfung nur in Ausnahmefällen vorliegen, sind die Verhältnisse im Herkunftsland regelmäßig nicht Grundlage einer Aufhebungsentscheidung.

7. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 jeweils jährlich nach § 82 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Ausländern im Antrags- oder Widerspruchsverfahren
 - a) eine Frist zur Beibringung der erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise gesetzt bzw.
 - b) angeordnet, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird?
8. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung festgestellt, dass einer Anordnung zur Mitwirkung der Beschaffung von Passersatzpapieren (siehe Frage 7b) nicht nachgekommen wurde, und in wie vielen Fällen wurde diese Anordnung in der Folge mit jeweils welchen Mitteln durchgesetzt oder die Nichtmitwirkung sanktioniert?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes obliegt nach der vom Grundgesetz vorgesehenen Zuständigkeit den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

9. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 jeweils jährlich Sanktionen gegen Asylbewerber verhängt, die nicht ihren Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG nachgekommen sind (insgesamt sowie nach den verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere Anspruchseinschränkungen, Beschäftigungsverbote, Einstellung des Asylverfahrens oder Rücknahmefiktion; bitte einzeln für die jeweils angewendeten Rechtsnormen angeben)?

Statistiken zu Sanktionen gegen Asylbewerber die ihrer Verpflichtung gemäß § 15 AsylG nicht nachgekommen sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes Ausländer im Zuge eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens zur Mitwirkung nach § 73 Absatz 3a AsylG aufgefordert, und wie vielen Fällen wurde dieser Mitwirkung
 - a) nicht Folge geleistet und
 - b) in der Folge mit Mitteln des Verwaltungszwangs oder
 - c) anderen Maßnahmen und Sanktionen auf eine Erfüllung der Mitwirkungspflicht hingewirkt (bitte einzeln für die jeweils möglichen Maßnahmen angeben)?

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes ist erst am 12. Dezember 2018 in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund liegen noch keine belastbaren Erhebungen vor.

11. Wie hat sich seit 2013 die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) entwickelt, die im BAMF mit Widerrufs- und Rücknahmeverfahren befasst sind, und wie viele Stellen sind für diese Aufgaben jeweils für die Jahre bis 2023 vorgesehen bzw. beantragt?

Die Bearbeitung der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren wird sowohl durch ein spezialisiertes Widerrufsreferat als auch durch entsprechend geschulte Entscheider und Mitarbeiter des Asylverfahrenssekretariats in den BAMF-Außenstellen wahrgenommen. Die Anzahl der in den Außenstellen in den Aufgabenbereich eingebundenen Mitarbeiter wird dabei flexibel entsprechend der jeweiligen Erfordernisse und verfügbaren Kapazitäten zugeteilt und lässt sich daher nicht durchgängig konkret beziffern.

Der Personalhaushalt 2018/2019 sieht für die Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren im BAMF einen Personalkörper von etwa 450 Vollzeitäquivalenten vor. Über weitere Dauerbedarfe wird im Rahmen des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens 2020 entschieden. Die Bedarfsfeststellung für die Jahre 2021 bis 2023 wird zu gegebener Zeit in den entsprechenden Haushaltsaufstellungsverfahren getroffen.

